

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Sechsten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung
der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstands-
gesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre
Aufsichtsbehörden -DA-)

Punkt der 543. Sitzung des Bundesrates am 16. November 1984

A.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift
gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender
Maßgabe zuzustimmen:

In 1. Zu Abschnitt I Nr. 11 (§ 63)
R

In § 63 wird der bisherige Wortlaut Absatz 1.

Folgender Absatz 2 ist anzufügen:

"(2) Soweit im Zusammenhang mit der Beurkundung
eines Personenstandsfalls Angaben über Titel, aka-
demische oder staatliche Grade gemacht werden, sind
diese jedoch ohne nähere Nachprüfung zu den Sammel-
akten zu bringen."

Begründung:

Der Vorschlag, Titel, akademische und staatliche Grade nicht mehr in die Personenstandsbücher einzutragen, muß im Zusammenhang mit den Bestrebungen gesehen werden, das Personenstandsgesetz dahin zu ändern, daß auch Berufsbezeichnungen nicht mehr eingetragen werden. Wenn den bei den Standesämtern vorhandenen Unterlagen überhaupt keine Angaben mehr über den Beruf, über Titel und akademische Grade zu entnehmen sind, ist zu befürchten, daß schon nach wenigen Generationen die Kenntnis verlorengeht, in welchen sozialen Beziehungen eine Person gelebt hat. Bei der Häufigkeit von Sammelnamen werden die Personenstandsbücher vielfach nur noch Angaben vermitteln, die nicht wesentlich über den Aussagewert einer Personenkennzahl hinausgehen. Die Erfahrung zeigt, daß Angaben, die ein Bild über frühere Generationen geben, nur den Personenstandsbüchern und den Kirchenbüchern zu entnehmen sind. Auch für die Zukunft sollte sichergestellt sein, daß solche Angaben erhalten bleiben.

Um den Schwierigkeiten zu begegnen, die besonders bei der Eintragung von Titeln und akademischen Graden in die Personenstandsbücher bestehen, trotzdem aber einen "Kahlschlag" zu vermeiden, bietet sich an, auf die Eintragung in den Personenstandsbüchern zwar zu verzichten, aber entsprechende Vermerke zu den Sammelakten, die ebenfalls dauernd aufbewahrt werden, zu bringen. Das hat auch den Vorteil, daß eine Nachprüfung der Angaben nicht erforderlich ist, weil mit solchen Vermerken auch nicht der Anschein einer Beweiskraft verbunden ist. Eine zusätzliche Arbeitsbelastung für die Standesämter ergibt sich schon deshalb nicht, weil schriftliche Anzeigen von Personenstandsfällen in der Regel entsprechende Angaben enthalten und ohnehin zu den Sammelakten zu nehmen sind; bei der Aufnahme von Niederschriften bedeutet es keine Belastung, Titel und akademische Grade (ebenso auch Berufsbezeichnungen) aufzunehmen, wenn die Richtigkeit der Angaben nicht zu überprüfen ist.

R 2. Zu Abschnitt I Nr. 23 (§ 113)

Nummer 23 ist wie folgt zu fassen:

'23. § 113 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 werden die Worte
"vom 7. Dezember 1962 (BGBl. 1964 II ,
S. 193)" durch die Worte "vom 3. Juni 1982
(BGBl. 1983 II S. 698) und die Mitteilungen
der Vertragsstaaten zu Artikel 9 des Abkom-
mens (BGBl. 1984 II S. 498)" ersetzt;
- b) in Absatz 3 erhalten die Klammerzusätze fol-
gende Fassung:
 - aa) In Satz 1: "(z.B. §§ 169, 169 a, 169 b)";
 - bb) in Satz 2: "(z.B. §§ 384, 384 a,
384 b)".

Begründung:

Das in § 113 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 genannte deutsch-luxemburgische Abkommen vom 7.12.1962, auf welches in § 118 a Abs. 1 i.d.F. von I. Nummer 26 des Entwurfs verwiesen wird, ist durch das Abkommen vom 3.6.1982 ersetzt worden. In § 169 a Abs. 2 Satz 2 und in § 384 a Abs. 1 Satz 2 i.d.F. von I. Nummer 42 und Nummer 113 des Entwurfs wird auf den Notenwechsel zu Artikel 9 des neuen Abkommens Bezug genommen.

R 3. Zu Abschnitt I Nr. 33 (§ 141)

In § 141 Abs. 3 ist der erste Halbsatz wie folgt zu fassen:

"Der Erwerb der Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit richtet sich nach den Vorschriften, die für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes gelten;"

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

R 4. Zu Abschnitt I Nr. 39 (§ 152)

In Nummer 39 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist in § 152 Abs. 1 Nr. 1 der Buchstabe c wie folgt zu fassen:

"c) dem anderen Elternteil die gesamte elterliche Sorge entzogen worden ist und das Vormundschaftsgericht keine abweichende Entscheidung getroffen hat; ist dem anderen Elternteil die Personensorge oder die Vermögenssorge entzogen, so gilt entsprechendes für die betreffende Sorge,"

Begründung:

Herstellung der Übereinstimmung mit § 1680 Abs. 1 Satz 1 BGB. Da § 152 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 DA mit den Worten eingeleitet wird: "Die Vertretung steht jedoch einem Elternteil allein zu, wenn", wäre der Fassung der Vorlage zu entnehmen, daß einem Elternteil das gesamte Vertretungsrecht allein zusteht, wenn dem anderen Elternteil nur die Personensorge oder nur die Vermögenssorge entzogen ist.

R 5. Zu Abschnitt I Nr. 39 (§ 152)

In Nummer 39 Buchstabe a ist Doppelbuchstabe cc wie folgt zu fassen:

"cc) In Nummer 3 Satz 1 werden die Worte "das Personensorgerecht" durch die Worte "die Personensorge" ersetzt; Satz 2 wird gestrichen."

Begründung:

Anpassung an § 1626 BGB.

R 6. Zu Abschnitt I Nr. 54 (§ 211)

In Nummer 54 Buchstabe d ist in § 211 Abs. 6 Satz 4 der erste Halbsatz wie folgt zu fassen:

"Satz 1 gilt nicht, wenn die Ehe auf Klage des Staatsanwalts für nichtig erklärt oder wenn eine auf Klage des Staatsanwalts ergangene Nichtigserklärung aufgehoben wurde und vor Rechtskraft des Nichtigkeitsurteils oder des Aufhebungsurteils nur ein Ehegatte verstorben ist;".

Begründung:

Die in der Vorlage vorgeschlagene Regelung steht, soweit sie ohne Einschränkung die Aufhebung von Entscheidungen in Ehesachen betrifft, in Widerspruch zu dem auch im Wiederaufnahmeverfahren (§§ 578 ff. ZPO) geltenden § 619 ZPO. Die Ausnahmeregelung des § 636 ZPO gilt nur, wenn in einem Erstprozeß oder in einem Wiederaufnahmeverfahren über eine Nichtigkeitsklage des Staatsanwalts zu entscheiden ist.

R 7. Zu Abschnitt I Nr. 64 (§ 231)

In Nummer 64 ist Buchstabe b zu streichen.

Begründung:

Es besteht kein Bedürfnis, die derzeitige Fassung durch die unschöne Wortschöpfung "beide Elternteile" zu ersetzen.

In 8. Zu Abschnitt I Nr. 99 Buchstabe b (§ 347)

In § 347 Abs. 2 sind die Worte

"Ist der Verstorbene in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) geboren "

durch die Worte

"Liegt der Geburtsort des Verstorbenen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder von Berlin (Ost) "

zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

In 9. Zu Abschnitt II und III

In den Abschnitten II und III ist das Datum

"1. Januar 1985"

jeweils durch das Datum

"1. März 1985"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Zeit bis zum 1.1.1985 reicht nicht mehr aus, um allen, die die neuen Vorschriften anzuwenden haben, die Möglichkeit zu geben, sich eingehend mit den umfangreichen Änderungen vertraut zu machen, bevor sie in Kraft treten.

B.

10. Der Ausschuß für Kulturfragen empfiehlt dem Bundesrat, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.